

langobardischen Rechts hat auch sie nicht übernommen. Aus den Westgothischen Gesetzen kommt hier vor allem c. VI. 4. 3 in Betracht, das auf König Chindasvind zurückgeht. Dieses ausführliche Kapitel setzt die Strafen für eine Menge Delikte fest, die auch in den hier besprochenen Titeln des bairischen Volksrechtes ihre Regelung gefunden haben. Da Talion und Körperstrafen im westgothischen Rechte eine grosse Rolle spielen, während das bairische Recht sie im allgemeinen perhorresziert, so sind die Strafen natürlich ganz verschieden. Aber die Anordnung des Stoffes stimmt im grossen und ganzen mit der von Titel IV der Lex Baiuv. und mit Ed. Rothari 41 ff. überein. Eine förmliche Wiederholung der wichtigsten Fälle für Freigelassene und Unfreie, wie wir sie in Lex Baiuv. Tit. V und VI und in Ed. Rothari 76 ff. und 103 ff. finden, enthält die westgothische Gesetzesstelle allerdings nicht; aber es werden, nachdem die Fälle für den Stand der Freien durchgesprochen sind, verschiedene Kombinationen behandelt, die sich ergeben, je nachdem der Täter bzw. der Verletzte den Freien, Freigelassenen oder Unfreien zugehört. Dadurch, dass diese Standesverschiedenheiten auch auf Seite des Täters Berücksichtigung finden, während die bairische Lex und Rothari ihre Normen streng nach dem Stande des Verletzten sondern, steht die Lex Visig. in ihrer uns vorliegenden jüngeren Fassung der Lex Ribuariorum etwas näher.

Es ist nicht ganz einfach, will man sich auf Grund dieser allgemeinen Betrachtung ein Bild über die Textentwicklung und über den Zusammenhang machen. Wie die Lex Visig. in ihrer ursprünglichen Fassung ausgesehen hat, darüber sind zunächst verschiedene Vermutungen möglich.

Was am meisten in die Augen fällt, ist die Analogie in den Gruppen der Lex Baiuv. und des Edictus Rothari. Ueber deren Entstehen kann man an verschiedene Möglichkeiten denken: Die eine, vielleicht am nächsten liegende, ist die, dass die Lex Baiuv. den langobardischen Edikt benutzt hätte. Sie wird dadurch noch näher gerückt, dass, wie Hilliger nachgewiesen hat, die Lex Baiuv. und der langobardische Edikt dasselbe Zahlensystem in den Bussziffern der drei Stände enthalten¹.

Legten die textlichen Beziehungen des Kap. II. 1, 2 schon eine ähnliche Vermutung nahe, so wird die spätere

1) Vgl. Hist. Vierteljahrschrift 1903, S. 489.